

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 5/81

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

**Dr. Paul Iwan M [REDACTED] ,
27 B [REDACTED] Avenue, T [REDACTED] , O [REDACTED] M4V 1J5, Kanada,**

**- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], K [REDACTED] -**

g e g e n

**Land Rheinland - Pfalz ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. März 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. Juni 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Der Berufsrichter hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß die nervlich-seelischen Beschwerden des Klägers vor dem Jahre 1955 aufgetreten sind, und schließt ihre Verursachung durch die Verfolgung aus. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Einen davorliegenden vorübergehenden psychophysischen Kraschöpfungszustand hat er nicht festgestellt. Deshalb stellt sich die Frage, ob der Antrag des Klägers auf Heilverfahren sich auch darauf erstreckt hätte, nicht.

190

- 3 -

Es fällt in den Bereich tatrichterlicher Beweiswürdigung, ob die vorliegenden Gutachten zur Urteilsfindung ausreichen (BGH Rzw 1961, 229; 1964, 471 Nr. 39; 1967, 378 Nr. 27; 1968, 327 Nr. 24). Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts und gegen sein Verfahren (vgl. BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 451) vermögen die Zulassung der Revision nicht zu begründen.

Fuchs

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)